

**Auslaufregelung für den Masterstudiengang  
Sustainable Urban Development  
an der Universität Duisburg-Essen  
vom 05. Juli 2021**

## **1. Geltungsbereich**

Der Masterstudiengang "Sustainable Urban Development" wird aufgrund des Rektoratsbeschlusses vom 16.06.2021 zum Wintersemester 2021/2022 eingestellt.

## **2. Letztmalige Einschreibung**

Eine Einschreibung in das erste oder ein höheres Fachsemester ist nicht mehr möglich.

## **3. Letztmalige Prüfungstermine**

- (1) Die Fakultät gewährleistet das nach der jeweiligen Prüfungsordnung vorgesehene Studien- und Prüfungsangebot des Studiums nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 bis zum Ablauf des Sommersemesters 2024.
- (2) Die Prüfung – einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen – des Pflichtmoduls 1 kann letztmalig im Wintersemester 2021/2022 abgelegt werden.
- (3) Die Prüfung – einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen – des Pflichtmoduls 4 kann letztmalig im Sommersemester 2022 abgelegt werden.
- (4) Die Prüfungen – einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen – für die Module 2A, 3A, 5A, 6A und 8A können letztmalig im Sommersemester 2024 abgelegt werden.
- (5) Die Prüfung – einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen – des Moduls 7 (Internship Report) kann letztmalig im Wintersemester 2023/2024 abgelegt werden.
- (6) Die Anmeldung zur Masterarbeit kann letztmalig im Wintersemester 2023/2024 erfolgen. Die Masterarbeit (Modul 9) – einschließlich einer etwaigen Wiederholungsprüfung kann letztmalig im Sommersemester 2024 abgelegt werden.

## **4. Information der Studierenden**

Die Studierenden des Masterstudiengangs "Sustainable Urban Development" werden von dieser Auslaufregelung durch die Hochschule (Dezernat Studierendenservice, Akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten) unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

## **5. In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Auslaufregelung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg- Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Ingenieurwissenschaften vom 10.03.2021.

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 05. Juli 2021

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
Jens Andreas Meinen